

# Allgemeine Anmelde- und Teilnahmebedingungen

Liebe Teilnehmer\*innen, liebe Eltern,

wir bieten Ihnen/euch die Teilnahme an einer Freizeit unseres Jugendverbandes an. Mit unserem Angebot möchten wir uns ganz bewusst von den kommerziellen Veranstaltern unterscheiden. Bei unserem Angebot steht das solidarische Miteinander der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt. Gleichwohl müssen und wollen wir uns an die gesetzlichen Bestimmungen halten. Aus diesem Grund machen wir das Nachfolgende zum Inhalt des zwischen Ihnen und uns zustande kommenden Teilnehmervertrages.

Das Prinzip unserer pädagogischen Arbeit orientiert sich an den Grundsätzen der SJD-Die Falken, wie dem Lernen und Erleben in einer Gruppe. Hierzu gehört bei uns grundsätzlich eine gemeinschaftsgeschlechtliche Unterbringung.

Wir haben klare Regeln: Diskriminierung, Radikalismus, Fremdenfeindlichkeit, Gewalt und Drogen haben bei uns nichts zu suchen.

Für die Erholungsfreizeiten bieten wir ein Vortreffen an. Mit der rechtzeitigen Einladung übersenden wir den Infobrief mit den genauen Abfahrts- und Ankunftszeiten, die Packliste und weiteren Informationen.

## I. Anmeldung

Mit der Anmeldung bieten Sie uns, dem Freizeitveranstalter (FV), den Abschluss eines Teilnehmervertrages aufgrund der Ihnen in unserer Ausschreibung genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des FV zustande.

Die Anmeldung muss mit unserem Anmeldeformular erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von mindestens einem Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Gesundheitliche Einschränkungen müssen bei der Anmeldung mitgeteilt werden.

## II. Zahlung des Teilnahmebeitrages

1. Bei Vertragsabschluss ist bei unseren Erholungsfreizeiten eine Anzahlung von € 75,00 pro Teilnehmenden zu leisten, die Restsumme spätestens 31 Tage vor Reisebeginn. Bei unseren Seminaren ist der Teilnahmebeitrag bei Anmeldung in voller Höhe zu entrichten.

2. Bei Buchungsbestätigung für Reisen händigen wir Ihnen den Sicherungsschein aus, der sicherstellt, dass bei Ausfall von Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs des Veranstalters der gezahlte Reisepreis erstattet wird.

## III. Leistungen

1. Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in der Ausschreibung, sowie den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Teilnahmebestätigung. Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den FV.

2. Vermittelt der FV im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Ausschreibung auf die Vermittlung dieser ausdrücklich hingewiesen wird.

## IV. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge, bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer, höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der FV als auch der Teilnehmende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der FV wird dann den gezahlten Teilnahmepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der FV ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, Sie zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmenden zur Last.

## V. Reiseabsage, Leistungen- und Preisänderungen

1. Wir können bis zum 14. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn weniger als für die Durchführung der Maßnahme genannten nötigen Anmeldungen erreicht werden. Die durchschnittliche Gruppengröße pro Maßnahme liegt bei ca. 20-45 Teilnehmenden

2. Wir sind berechtigt, den Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Teilnehmervertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Freizeit nicht beeinträchtigen.

3. Der FV ist verpflichtet, den Teilnehmenden über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Teilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.

## VI. Rücktritt

1. Sie können jederzeit vor Freizeitbeginn von der Reise zurücktreten. Wir empfehlen Ihnen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

2. Treten Sie vom Vertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so können wir als Entschädigung den Reisepreis unter Abzug des Wertes unserer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen verlangen.

3. Im Falle des Rücktritts können wir eine pauschalierte Entschädigung verlangen, die sich nach folgenden Prozentsätzen pro Person vom Reisepreis berechnet:

- bis 30 Tage vor Reisebeginn 10%
- 29 bis 15 Tage vor Reisebeginn 25%
- 14 bis 8 Tage vor Reisebeginn 50%
- ab 7 Tage vor Reisebeginn oder später 100%

4. Lässt sich der Teilnehmende mit Zustimmung des FV durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 25,00 erhoben. Für den Teilnahmepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haftet der angemeldete Teilnehmende und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

5. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.

## VII. Ausschluss

1. Nach §34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) dürfen Teilnehmende mit ansteckenden Krankheiten, u.a. Läusen, Mumps, Windpocken etc nicht an Freizeiten teilnehmen.

2. Bei groben Verstößen gegen die Ordnung der Freizeit, gravierenden pädagogischen Problemen und bei Verheimlichung von relevanten Krankheiten oder Verhaltensstörungen (z.B. ADHS, Epilepsie, starke Aggressionen) können Teilnehmende von der Reise ausgeschlossen und kostenpflichtig zum Aufenthaltsort eines Erziehungsberechtigten, bzw. seines Vertreters rückgeführt werden. (Kosten für Betreuende, die den ausgeschlossenen Teilnehmenden begleiten, müssen ebenfalls von den Erziehungsberechtigten beglichen werden).

3. Verursacht ein\*e Teilnehmende\*r des FV mit nicht bekannten relevanten Krankheiten oder Verhaltensstörungen Schäden an Personen oder Sachen, behält sich der FV vor, Schadensersatzforderungen geltend zu machen.

## VIII. Vertragsobligationen und Hinweise

1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Teilnahmebeitrages, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, uns einen aufgetretenen Mangel während der Reise anzuzeigen.

2. Tritt ein Reismangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen, oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe, bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.

3. Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Sollten Sie diese wider Erwarten nicht erreichen können, so wenden Sie sich bitte direkt an die in der Anmeldebestätigung genannte Anschrift.

4. Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei uns geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.

5. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Reiseende.

## IX. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

1. Zur Feststellung der Identität ist die Mitnahme eines gültigen Personal- bzw. Kinderausweises erforderlich. Bei Reisen ins Ausland sind entsprechende Grenzübertrittsdokumente mitzuführen, wie Personalausweis, oder Reisepass, Visum. Die Gesundheitsbedingungen der Einreiseländer sind vom Teilnehmer zu erfüllen.

2. Für die Beschaffung der Reisedokumente und für die Einhaltung der Devisen- und Zollbestimmungen ist der/die Teilnehmende selbst verantwortlich.

3. Werden die Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten, so dass Sie die Reise nicht antreten können, sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten zu belasten.

## X. Weitere Regelungen

• Der FV übernimmt die gesetzliche Aufsichts- und Haftpflicht für Minderjährige, die alleine verreisen. Sollten durch Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit der Teilnehmenden Schäden entstehen, haften sie selbst oder ihre Sorgeberechtigten für diese Schäden. Für sein Reisegepäck ist der Teilnehmende selbst verantwortlich. Der FV haftet nicht für Verlust oder Beschädigung.

• Der/die Teilnehmende (bei Minderjährigen deren Sorgeberechtigten) erklärt sich ebenso einverstanden mit:

- einer gemeinschaftsgeschlechtlichen Unterbringung
- der Ausgabe von mitgegebenen Medikamenten der Sorgeberechtigten durch die aufsichtspflichtigen Personen des FV und die Leistung von Erste-Hilfe-Maßnahmen am Teilnehmenden infolge Verletzungen. Wenn ein Arzt konsultiert wird, hat der/die Teilnehmende die Kosten zu tragen.
- der uneingeschränkten Teilnahme am vorgesehenen Programm, auch an sportlichen Tätigkeiten wie Schwimmen und an Ausflügen
- mit der elektronischen Speicherung der Daten der Teilnehmenden für die Abwicklung des Anmeldeverfahrens, die Buchhaltung, die Förderung, die Evaluation der Maßnahmen sowie für eine spätere Kontaktaufnahme. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur in den engen Grenzen des Datenschutzes. Eine kommerzielle Verwertung erfolgt nicht.
- der nicht kommerziellen Nutzung des während der Maßnahme durch den FV gemachten Bildmaterials von den Teilnehmenden für die Öffentlichkeitsarbeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Teilnehmervertrages zur Folge.

## XI. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter und dem/der Teilnehmenden richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist die Hansestadt Bremen.

## Freizeitveranstalter (FV)

SJD – Die Falken, Kreisverband Bremen

Bgm.-Deichmann-Str. 26, 28217 Bremen. Tel.: 0421- 355117

Fax.: 0421:355180, Email: [kontakt@falken-bremen.de](mailto:kontakt@falken-bremen.de)

Insolvenzversicherer

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

Stand: 2017